



Brüssel, den 13. Februar 2015  
(OR. en)

5303/1/15  
REV 1

FIN 25  
PE-L 2

## VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschusses

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013

- *Entwurf einer Empfehlung des Rates*

---

1. Der Haushaltsausschuss hat in mehreren Sitzungen im Januar 2015 in Anwesenheit von Vertretern der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013<sup>1</sup> geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält Beurteilungen bezüglich der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Kommission, der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, der Wirksamkeit der Überwachungs- und Kontrollsysteme und der Zuverlässigkeit der jährlichen Tätigkeitsberichte der Kommission zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)<sup>2</sup> des Rechnungshofs bilden.

---

<sup>1</sup> ABl. C 398 vom 12.11.2014, S. 1.

<sup>2</sup> "Déclaration d'assurance".

3. Für das Jahr 2013 hat der Rechnungshof eine positive Beurteilung bezüglich der EU-Jahresrechnung, der Einnahmen, der Mittelbindungen für alle Politikbereiche und der Zahlungen für "Verwaltungsausgaben und damit verbundene Ausgaben" abgegeben; für alle anderen Bereiche hat der Rechnungshof seine Beurteilung mit Einschränkungen versehen.
4. Der Haushaltsausschuss hat Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
5. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Mai 2000<sup>1</sup> haben die Vorbereitungsgremien des Rates, die für die in den Sonderberichten des Rechnungshofs behandelten Bereiche zuständig sind, bereits bestimmte in den Jahresberichten des Rechnungshofs angeführte Sonderberichte nach dem vom Ausschuss der Ständigen Vertreter festgelegten Verfahren prüfen können. Im Anschluss an diese Prüfungen hat der Rat Schlussfolgerungen zu diesen Sonderberichten<sup>2</sup> angenommen.
6. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere gemäß deren Artikel 208 Absatz 2, und gemäß der Haushaltsordnung der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

<sup>2</sup> Dok. 6987/14, 7099/14 + COR 1, 8301/14, 8565/14, 8598/1/14 REV 1, 9787/14, 9778/14, 10745/14, 11254/14, 13856/14, 13616/14, 13938/14, 14681/14, 14820/14, 15384/14, 15537/14, 15563/14, 15564/14 + COR 1 + COR 2, 15565/14 und 16332/14.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>4</sup> Dok. 5304/15 ADD 1 FIN 26 PE-L 3.

7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003<sup>2</sup>, insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt<sup>3</sup>.
8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und im Falle des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie des gemeinsamen Unternehmens SESAR auch gemäß Artikel 208 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>4</sup> obliegt es dem Rat außerdem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>3</sup> Dok. 5305/15 ADD 1 FIN 27 PE-L 4.

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

<sup>5</sup> Dok. 5306/14 ADD 1 FIN 28 PE-L 5.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
  - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigefügt sind, billigt;
  - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die obengenannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigefügten Empfehlungen zu übermitteln, und den in ANLAGE 2 wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt;
  - die in ANLAGE 1 wiedergegebene gemeinsame Erklärung der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs in sein Tagungsprotokoll aufnimmt.
-

**Gemeinsame Erklärung der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs zur Entlastung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2013**

"Bezugnehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2013,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2013,
- die Entwürfe der Empfehlungen des Rates zur Entlastung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2013,

erklären das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Schweden Folgendes:

- Sie bedauern sehr, dass der Europäische Rechnungshof zum zwanzigsten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushalts als Ganzen abgeben konnte und dass die Gesamtfehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor weit über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt und praktisch unverändert 4,7 % beträgt.
- Sie bekräftigen, dass die Fehlerquote deutlich gesenkt werden muss, und weisen darauf hin, dass die Glaubwürdigkeit der Ausgabenpolitik der EU von Verbesserungen der Haushaltsführung aller, die Finanzmittel der EU bereitstellen und verwenden, abhängt.
- Sie erwarten, dass die Juncker-Kommission proaktive Schritte zur Verbesserung der Verfahren unternehmen wird, um die Fehlerquoten im Vergleich zum letzten Programmplanungszeitraum zu senken.
- Sie betonen abermals, dass einer unabhängigen Prüfung der EU-Mittelverwendung auf EU-Ebene große Bedeutung zukommt und dass sie die Arbeit des Europäischen Rechnungshofs unterstützen.
- Sie fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten zu ermitteln, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, wobei ihnen bewusst sein muss, dass die Vorschriften von einer Reihe von Organisationen und Einzelpersonen mit einem unterschiedlichen Erfahrungsstand in Bezug auf EU-Regelungen verstanden und angewendet werden müssen.
- Sie heben hervor, wie wichtig es ist, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten frühzeitig umfassende Anleitungen und Schulungen bieten, um eine korrekte Auslegung der Vorschriften sicherzustellen, und ersuchen die Kommission nachdrücklich um eine engere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um die Gründe für die systembedingten und wiederholten Fehler besser zu verstehen und sie zu beseitigen.

- Sie sind sich bewusst, dass etwa 80 % der EU-Haushaltsmittel im Rahmen des Systems der "geteilten Mittelverwaltung" ausgegeben werden, und weisen erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung dafür übernehmen, für die Verwaltung der EU-Mittel auf nationaler Ebene effektive und effiziente Kontrollmechanismen aufrechtzuerhalten – und diese gegebenenfalls zu verbessern –, wobei einem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis Rechnung zu tragen ist.
- Sie bedauern, dass der Rechnungshof zu der Einschätzung gelangt, dass die Fehlerquote deutlich niedriger hätte ausfallen können, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten die verfügbaren Informationen besser genutzt hätten, um Fehler zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet wurden. Eine angemessene Rechenschaftspflicht auf jeder Ebene ist von größter Bedeutung, wobei die Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich Maßnahmen ergreifen sollten, um Fehler umgehend zu berichtigen.
- Sie begrüßen die von der Kommission und dem Rechnungshof eingeleiteten Schritte, um den Umfang der länderspezifischen Informationen in ihren Berichten zu erhöhen, weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass vergleichbare und schneller verfügbare Übersichten über die Leistung der Mitgliedstaaten, Finanzkorrekturen und Fehlerquoten für jeden Fonds und jedes Jahr erforderlich sind.
- Sie ersuchen die Kommission nachdrücklich, weiterhin Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen gemäß den geltenden Vorschriften anzuwenden.
- Sie ersuchen die Kommission dringend, die Mittelbindungen unter Kontrolle zu halten, damit ein Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen erreicht wird und die vereinbarten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen nicht unterminiert werden.
- Sie weisen auf die Empfehlung des Rechnungshofs hin, wonach die Kommission den Zahlungsfluss zugunsten der Finanzierungsinstrumente kritisch hinterfragen sollte, und fordern die Kommission auf, genauer über den Mehrwert dieser Instrumente zu berichten.
- Sie nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass Investitionen aus dem EU-Haushalt oft keinen Mehrwert für die EU haben, und drängen die Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mittel ergebnisorientierter eingesetzt werden. Eine wirksame Überwachung der Leistung sollte hohe Priorität für die Mitgliedstaaten und die Kommission haben.
- Sie unterstützen nachdrücklich die Forderung des Europäischen Rechnungshofs, die Leistung der EU-Haushaltsmittel besser zu bewerten und zu überwachen, um sicherzustellen, dass die über den EU-Haushalt finanzierten Programme und Projekte die angestrebten Ergebnisse erzielen und einen Mehrwert darstellen, und begrüßen den Landscape-Bericht des Europäischen Rechnungshofs über Risiken für die finanzielle Verwaltung des EU-Haushalts."

**ENTWURF EINES SCHREIBENS**

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben<sup>1</sup> die Empfehlung des Rates vom 17. Februar 2015 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 übermitteln.

[Schlussformel]

---

---

<sup>1</sup> Dok. 5303/15 FIN 25 PE-L 2 + ADD 1.